LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2007 Ausgegeben und versendet am 17. Oktober 2007 35. Stück

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2007 über den Schutz der Bediensteten bei der Ausführung von Bauarbeiten (Burgenländische Landesbauarbeitenschutzverordnung - Bgld. L-Bau-V) [CELEX Nr. 31983L0477, 31989L0655, 31991L0382, 31992L0057, 31995L0063, 31998L0024, 32001L0045, 32003L0018]

67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2007 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung - L-GWV) [CELEX Nr. 31983L0477, 31990L0394, 31991L0382, 31991L0322, 31997L0042, 31998L0024, 31999L0038, 32000L0039, 32003L0018, 32004L0037, 32006L0015]

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2007 über den Schutz der Bediensteten bei der Ausführung von Bauarbeiten (Burgenländische Landesbauarbeitenschutzverordnung - Bgld. L-Bau-V)

Auf Grund der §§ 17, 30, 37, 46, 69 Z 5 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001).

§ 2

Anwendung der Bauarbeiterschutzverordnung

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei der Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV), BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007, ist für die Beschäftigung von Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. folgende Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht anzuwenden sind: § 2 Abs. 3, § 3, § 19 Abs. 1, § 161, § 162 Abs. 3, 4, 5, 7, 8 und 9, §§ 163 und 164,
2. an die Stelle des Wortes „Arbeitgeber“ jeweils das Wort „Dienstgeberin oder Dienstgeber“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form tritt, an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmer“ oder „Arbeitnehmern“ jeweils das Wort „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmerschutzvorschriften“ jeweils das Wort „Bedienstetenschutzvorschriften“ tritt,
3. im § 19 Abs. 2 BauV an die Stelle des Zitates „des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 das Zitat „des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2004“ und an die Stelle des Zitates „des Biozid-Produkte-Gesetzes - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000, in der jeweils geltenden Fassung“ das Zitat „des Biozid-Produkte-Gesetzes - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000“ treten,
4. in § 21 Abs. 3 BauV an die Stelle des Zitates „Grenzwerteverordnung 2001 - GKV 2001, BGBl. II Nr. 253/2001, in der jeweils geltenden Fassung“ das Zitat „Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007“ tritt,
5. in den § 31 Abs. 7 erster und zweiter Satz und § 41 Abs. 3 zweiter Satz BauV an die Stelle der Wortfolge „die zuständige Behörde“ jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ tritt,

6. in den § 31 Abs. 7 erster Satz, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 46 Abs. 1, 2 und 5 erster Satz BauV an die Stelle des Wortes „vorzuschreiben“ jeweils das Wort „anzuordnen“ tritt,
7. in den § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 3 erster Satz, § 46 Abs. 1, 2 und 5 erster Satz und § 96 Abs. 3 BauV an die Stelle der Wortfolge „die Behörde“ jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ tritt,
8. im § 39 Abs. 5 BauV an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmerinnen“ die Wortfolge „Weibliche Bedienstete“ tritt,
9. in § 63 Abs. 2 Z 2 BauV an die Stelle des Zitates „der Arbeitsmittelverordnung, AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000,“ das Zitat „der Arbeitsmittelverordnung, AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004,“ tritt,
10. im § 94 BauV
    a) im Abs. 1 an die Stelle der Wortfolge „muss dem Arbeitsinspektorat“ die Wortfolge „hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ und an die Stelle der Wortfolge „vorgelegt werden“ das Wort „einzuholen“ und
    b) im Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Übersendung“ das Wort „Einholung“

    treten,
11. in § 96 Abs. 8 BauV an die Stelle der Wortfolge „in der Grenzwerteverordnung 2001 - GKV 2001, BGBl. II Nr. 253/2001, in der jeweils geltenden Fassung“ die Wortfolge „in der Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007“ tritt,
12. im § 104 Abs. 7 BauV der zweite Satz lautet: „Für diese Prüfungen ist von einer im § 7 Abs. 3 AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004, genannten Person oder einer oder einem Amtssachverständigen ein Zeitplan festzulegen.“,
13. im § 109 Abs. 1 BauV an die Stelle des Zitates „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung,“ das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2006,“ tritt,
14. soweit in § 127 Abs. 2 und 3, § 128 Abs. 6 und § 132 Abs. 3 auf Bestimmungen der FGV verwiesen wird, diese Verweisungen als solche auf Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446/2002, zu verstehen sind,
15. soweit im § 127 Abs. 5 und 6 BauV auf die Bestimmung des § 7 ASchG verwiesen wird, diese Verweisung als solche auf die Bestimmung des § 5 Bgld. BSchG 2001, in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen ist,
16. § 151 Abs. 1 und 2 BauV mit der Maßgabe gilt, dass die dort vorgesehenen Prüfungen auch von Amtssachverständigen jeweils im Rahmen ihres Fachgebiets durchgeführt werden dürfen,
17. in § 155 BauV der Abs. 1 lautet: „(1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen des I., II. und III. Hauptstücks dieser Verordnung bei der Unterhaltung und Führung der Baustelle entsprochen wird.“,
18. im § 156 Abs. 2 BauV die Wortfolge „oder entsprechend den dem Arbeitgeber von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie den erteilten Aufträgen“ entfällt,
19. im § 159 BauV
    a) im Abs. 1 an die Stelle der Wortfolge „der mit Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie der erteilten Aufträge“ die Wortfolge „der von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber erteilten besonderen Anordnungen und Aufträge“ tritt und
    b) im Abs. 4 Z 4 das Zitat „25 Abs. 5“ entfällt.

(2) Verweisungen auf die Bauarbeiterschutzverordnung beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(1) Unbeschadet der in der Bauarbeiterschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen über elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen elektrische Anlagen so geplant und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und Bedienstete bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind.

(2) Auf die Anforderungen an die Beschaffenheit elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in den Dienststellen, auswärtigen Arbeitsstellen und auf Baustellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind die §§ 1 bis 8, ausgenommen § 2 Abs. 3, und § 9 Abs. 2 der Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Wortes „Arbeitgeber/innen“ jeweils das Wort „Dienstgeberinnen oder Dienstgeber“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmer/innen“ jeweils das Wort „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form treten, und

2. im § 3 ESV 2003
   a) im Abs. 2 Z 1 an die Stelle des Zitates „der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994," das Zitat „der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007," tritt,
   b) in den Abs. 3 und 4 an die Stelle der Wortfolge „die Behörde" jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber" und an die Stelle des Wortes „vorzuschreiben" jeweils das Wort „anzuordnen" treten und
   c) im Abs. 7 das Zitat „BGBl. Nr. 340/1994" entfällt.

§ 4

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) ABl. Nr. L 263 vom 24. 09. 1983 S. 25, geändert durch die Richtlinien 91/382/EWG, 98/24/EG und 2003/18/EG,
2. Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG, ABl. Nr. L 335 vom 30. 12. 1995 S. 28, und der Richtlinie 2001/45/EG, ABl. Nr. L 195 vom 19. 07. 2001 S. 46,
3. Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989 S. 18, und
4. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 245 vom 26. 08. 1992 S. 6.

Für die Landesregierung:
Nießl

67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2007 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung - L-GWV)

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 3 sowie auf Grund der §§ 6, 8, 38 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 2, §§ 43, 69 Z 6 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001).

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der GKV 2007

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5, der Abschnitte 1 bis 5, des § 33 Abs. 2 bis 4 sowie der Anhänge I und III bis V der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmerin" oder „Arbeitnehmer" der Begriff „Bedienstete" oder „Bediensteter",

2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“ oder „Arbeitgeberin“ der Begriff „Dienstgeber“ und
3. an die Stelle des in der jeweils angebrachten grammatikalischen Form verwendeten Begriffs „zuständiges Arbeitsinspektorat“ hinsichtlich der Dienststellen des Landes der Begriff „Bedienstetenschutzkommission“ und hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Begriff „Gemeinderat im Wege des Bürgermeisters (der Verbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss im Wege des Obmannes des Gemeindeverbandes)“

in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form tritt.

(2) Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 Bgld. BSchG 2001 darf die Landesregierung (der Gemeinderat, die Verbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss) von den Bestimmungen des 4. Abschnitts der GKV 2007 keine Ausnahmen zulassen.

(3)

Soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 2 Abs. 1	§ 45 Abs. 1	§ 43 Abs. 1
§ 3 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§ 43 Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 45 Abs. 1 und 2	§ 43 Abs. 1 und 2
§ 5 Abs. 1	§ 40 Abs. 3	§ 38 Abs. 3
§ 6 Abs. 5	§ 45 Abs. 7	§ 43 Abs. 7
§ 11 Z 1	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
	§ 42 Abs. 3	§ 40 Abs. 3
	§ 42 Abs. 1 und 2	§ 40 Abs. 1 und 2
§ 11 Z 2	§ 42 Abs. 5 und 7	§ 40 Abs. 5 und 7
	§ 43 Abs. 1	§ 41 Abs. 1
	§ 44 Abs. 4	§ 42 Abs. 4
§ 13	§ 42 Abs. 5	§ 40 Abs. 5
	§ 43	§ 41
	§ 45 Abs. 5	§ 43 Abs. 5
§ 14 Abs. 1	§ 69	§ 66
	§ 70	§ 67
	§ 71 Abs. 2	§ 68 Abs. 2
§ 16 Abs. 2	§ 43 Abs. 2 Z 5	§ 41 Abs. 2 Z 5
§ 22 Abs. 4	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
	§ 47	§ 45
	§ 49	§ 47
§ 23 Abs. 1 Z 2	§ 69	§ 66
§ 25 Abs. 1	§ 12	§ 6
§ 25 Abs. 2	§ 14	§ 8
§§ 26, 27 und 28	§ 43	§ 41
§ 29	§ 46 Abs. 6	§ 44 Abs. 6
§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3	§ 5	§ 12
GKV 2007	ASchG verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind.

(4) Im § 10 Abs. 1 GKV 2007 treten

1. an die Stelle der Verweisung auf Bestimmungen des 4. Abschnitts des ASchG die Verweisung auf entsprechende Bestimmungen des 4. Hauptstücks des Bgld. BSchG 2001, und
2. an die Stelle des Zitates „des Chemikaliengesetzes 1996“ das Zitat „des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006“ und
3. an die Stelle des Zitates „des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997“ das Zitat „des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004“.

(5) Im § 22 Abs. 1 GKV 2007 tritt an die Stelle des Zitates „Bauarbeiten im Sinne der BauV“ das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV, BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007“.

(6) Verweise auf die GKV 2007 beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABl. Nr. L 263 vom 24. 09. 1983 S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29. 07. 1991 S. 16, Richtlinie 98/24/EG, ABl. Nr. L 131 vom 05. 05. 1998 S. 11, und Richtlinie 2003/18/EG, ABl. Nr. L 97 vom 15. 04. 2003 S. 48;
2. Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 196 vom 26. 07. 1990 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/42/EG, ABl. Nr. L 179 vom 08. 07. 1997 S. 4, und Richtlinie 1999/38/EG, ABl. Nr. L 138 vom 04. 06. 1999 S. 66;
3. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 05. 07. 1991 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG vom 09. 02. 2006, ABl. Nr. L 38 S. 36;
4. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 05. 05. 1998 S. 11;
5. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16. 06. 2000 S. 47;
6. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 229 vom 29. 06. 2004 S. 23;
7. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09. 02. 2006 S. 36.

§ 4

Außerkrafttreten

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung LGBl. Nr. 48/2004 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.